

EURO-Anpassungssatzung der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348),

der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374),

der §§ 4, 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183), i.V.m. §§ 148 u. 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10),

der §§ 28, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetzes (Nds. NaturschutzG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86),

hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 26. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel Inhaltsübersicht

Änderung von Satzungen der Gemeinde Ganderkesee

- 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
- 2 Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades der Gemeinde Ganderkesee
- 3 Änderung der Satzung über die Honorarsätze für die Jugendarbeit der Gemeinde Ganderkesee
- 4 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Ganderkesee (Gemeindebücherei-Gebührensatzung)
- 5 Änderung der Satzung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee

- 6 Änderung der Satzung über den Schutz des Ellernbäkentals in Bookholzberg
- 7 Änderung der Satzung über den Schutz der Flächen auf und nördlich der Verlängerung des Stettiner Weges
- 8 Änderung der Satzung über den Schutz der Grünlandflächen und Baumbestände zwischen Bogenweg und Ramsauer Weg
- 9 Änderung der Satzung über den Schutz der Baumbestände im Eckbereich Huder Straße/Hohenböckener Weg in Bookholzberg
- 10 Änderung der Satzung über den Schutz der Baumbestände zwischen dem Wasserzug Donnermoor und dem Binsenweg im Bereich der Flurstücke 83/4 und 83/10 der Flur 45
- 11 Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)
- 12 Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksanlagen)
- 13 Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)
- 14 Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld auf Wochenmärkten in der Gemeinde Ganderkesee
- 15 Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ganderkesee
- Änderung von Richtlinien der Gemeinde Ganderkesee**
- 16 Änderung der Richtlinie für die Förderung der Kultur- und Partnerschaftspflege und Menschenrechtsarbeit in der Gemeinde Ganderkesee
- 17 Änderung der Richtlinien für die Bezuschussung von Altenpflegeveranstaltungen
- 18 Änderung der Richtlinien der Gemeinde Ganderkesee für die Bezuschussung von Neuanbindungen an das zentrale Wasserversorgungsnetz des OOWV
- 19 Inkrafttreten

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18.12.1997

wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „EURO“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 3 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 EURO“ ersetzt.
3. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Ganderkesee wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Anlagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Vorbemerkung:

Die Berechnung nach Arbeitsstunden erfolgt nach dem jeweils geltenden Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums über die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand.

Die nachstehend mit * gekennzeichneten Stundensätze sind jeweils entsprechend anzupassen.

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Betrag €</u>
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,25
1.1.2	im Format DIN A4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	2,25 5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpausen-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,25
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,75
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 100,00
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs: 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4	Abgabe von Druckstücken	
	Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite,	0,25
	jedoch mindestens	1,00

5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	*13,25 – 31,50
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	und andere zu unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	5,00 – 500,00
7	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	*13,25 – 31,50
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1. und 9.2 fallen	10,00 – 50,00

9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie § 3 BauGB-MaßnG.	
	Vertragswert bis € 25.000,00	5,00
	Vertragswert bis € 75.000,00	10,00
	Vertragswert bis € 125.000,00	15,00
	Vertragswert bis € 175.000,00	20,00
	Vertragswert über € 175.000,00	25,00
10	Computerausdruck über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
11	Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden und sonstigen Quittungen	1,50
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
13	Ablichtung von Datenträgern über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten für je angefangene halbe Arbeitsstunde	*13,25 – 31,50
14a	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je angefangene Seite der Verdingungsunterlagen (Endbetrag Auf- bzw. Abrundung auf volle € 2,50) Zusätzlich Anlagen der Verdingungsunterlagen, wie Pläne u.a. nach Tarif Nr. 1 und 16	0,50
16	Abgabe von Bauleitplänen (auch auszugsweise)	
	bis zur Größe von	
16.1	0,2 m ²	2,00
16.2	0,5 m ²	3,00
16.3	1,0 m ²	5,00
16.4	über 1,0 m ²	8,00
17	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen	
17.1	Erstausfertigung	10,00
17.2	für jede weitere Ausfertigung	1,50

18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	*13,25 – 31,50
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zulegen.	
19	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	*13,25 – 31,50
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	*13,25 – 31,50
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zulegen.	
20	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
20.1	Entwässerungsgenehmigung des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	45,00
20.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellung sind in der Gebühr unter 20.1 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg abgerechnet (neben 20.1)	*13,25 – 31,50
20.3	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde (ggf. auch neben 20.1)	*13,25 – 31,50
20.4	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	50,00 – 150,00
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde zuzüglich Auslagen, (z.B. tatsächliche Kosten der Untersuchung im Labor)	*13,25 – 31,50

21	Ausgabe von Absperrmaterial aus Anlass einer Sondernutzung nach dem Nds. StrG (z.B. für Straßenfeste)	
21.1	Ausgabe von Absperrmaterial vom Bauhof der Gemeinde von bis zu 5 Verkehrsschildern bzw. Absperrböcken bis zu 4 Nächten (einschließlich Rücknahme)	7,50
21.2	Ausgabe von mehr als 5 Verkehrsschildern bzw. Absperrböcken Bis zu 4 Nächten (einschließlich Rücknahme)	15,00
21.3	Ausgabe von Beleuchtungseinrichtungen (5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht - bis zu 2 Nächten) (einschließlich Rücknahme)	12,50
21.4	Ausgabe von Beleuchtungseinrichtungen (5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht - bis zu 4 Nächten) (einschließlich Rücknahme)	22,50
22	Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeinde- Straßen	35,00
23	Umweltinformationsgesetz (UIG)	
23.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann je angefangene halbe Arbeitsstunde Anmerkung: Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte oder für schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte)	*13,25 – 31,50
23.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenaus- zügen und von sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. I Satz 2 UIG je angefangene halbe Arbeitsstunde ggf. zuzüglich Gebühr gemäß Tarif Nr. 1 und 16 Anmerkung: Sobald damit zu rechnen ist, dass die festzusetzende Gebühr € 50,00 übersteigen wird, ist der Antragsteller zu hören.	*13,25 – 31,50
24	Archiv	
24.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	*13,25 – 31,50

24.2 Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten
je Seite 4,00

für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeits-
gang gefertigt wird 2,00

Daneben kann die Gebühr nach der Tarif Nr. 24.1 erhoben werden.

24.3 Benutzung des Archivs

24.3.1 bis zu einem Tag 5,00

24.3.2 bis zu einer Woche 15,00

24.3.3 mehr als eine Woche 50,00

Anmerkung:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen
und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von
Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren
Auslagen zu erstatten.

25 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe mit Ausnahme der in
§ 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostensatzung genannten Fälle, wenn

- der Rechtsbehelf erfolglos bleibt;
- der Rechtsbehelf zwar Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungsent-
scheidung aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben
ergangen ist,

nach dem Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung des
wirtschaftlichen Interesses (Gegenstandswert) an der Entscheidung.
Maßgeblich ist folgende Tabelle:

Gegenstandswert bis zu:

€ 300,00	20,00
€ 600,00	25,00
€ 900,00	30,00
€ 1.200,00	35,00
€ 1.500,00	40,00
€ 2000,00	45,00
€ 2.500,00	50,00

Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert (EURO)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (EURO)	um (EURO)
5.000,00	100,00	7,50
10.000,00	1.000,00	10,00
25.000,00	2.500,00	12,50
50.000,00	5.000,00	15,00
über 50.000,00	15.000,00	20,00

bis höchstens 500,00 € Gebühr

Artikel 2

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades der Gemeinde Ganderkesee vom 04. März 1993, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 31. Januar 1996

wird wie folgt geändert.

- § 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren betragen für

1. Erwachsene:	Freibad	Hallenbad
Tageskarte (einmaliger Besuch)	2,00 €	2,00 €
Zwölferkarte	20,00 €	20,00 €
Dreißigerkarte	---	40,00 €
Saisonkarte	50,00 €	---
2. Kinder und Jugendliche bis zu 17 Jahren		
- Schüler/innen allgemeinbildender Schulen ohne eigene Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, Studenten/innen, wehr- und zivildienstleistende Ganderkeseer Bürger oder Zivildienstleistende, die in der Gemeinde ihren Zivildienst ableisten gegen Vorlage entsprechender Nachweise:		
Tageskarte	1,00 €	1,00 €
Zwölferkarte	10,00 €	10,00 €
Dreißigerkarte	---	20,00 €
Saisonkarte	25,00 €	---

	Freibad	Hallenbad
3. Familien:		
Familiensaisonkarte	125,00 €	---
4. Schwimmunterricht (neben den Gebühren nach Ziffer 1 bis 3) bei einer Gesamtunterrichts- zeit von 10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten:		
für Erwachsene:	25,00 €	25,00 €
für Kinder und Jugendliche bis zu 17 Jahren		
- Schüler/innen allgemeinbildender Schulen ohne eigene Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, Studenten/ innen, wehr- und zivildienstleistende Ganderkeseer Bürger oder Zivildienst- leistende, die in der Gemeinde ihren Zivildienst ableisten gegen Vorlage entsprechender Nachweise:	15,00 €	15,00 €

2. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „DM 50,-“ durch die Angabe „€ 25,00“ ersetzt.

Artikel 3

Die Satzung über die Honorarsätze für die Jugendarbeit der Gemeinde Ganderkesee vom 05.03.1992

wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „11,00 DM“ durch die Angabe „5,62 EURO“ und die Angabe „14,00 DM“ durch die Angabe „7,16 EURO“ ersetzt.
2. In § 3 b) wird die Angabe „16,00 DM“ durch die Angabe „8,18 EURO“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe „17,50 DM“ durch die Angabe „8,95 EURO“ ersetzt.

Artikel 4

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Ganderkesee (Gemeindebücherei-Gebührensatzung) vom 05.11.1992, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 22.01.1999

wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „DM 6,--“ durch die Angabe „3,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „DM -,20“ durch die Angabe „0,10 Euro“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „DM 1,--“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „DM 2,--“ durch die Angabe „1,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 3 Nr. 4 wird die Angabe „DM 1,--“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.
6. In § 3 Absatz 5 Nr. 1 wird die Angabe „DM 3,--“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.
7. In § 3 Absatz 5 Nr. 2 wird die Angabe „DM 2,--“ durch die Angabe „1,00 Euro“ ersetzt.
8. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „DM 1,--“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.
9. In § 4 a Absatz 2 Nr.1 wird die Angabe „DM 1,--“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.
10. In § 4 a Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „DM 1,--“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.
11. In § 4 a Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „DM 3,--“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.
12. In § 4 a Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „DM 2,--“ durch die Angabe „1,00 Euro“ ersetzt.
13. In § 4 a Absatz 2 Nr. 5 wird die Angabe „DM 3,--“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.
14. In § 4 a Absatz 2 Nr. 6 wird die Angabe „DM -,20“ durch die Angabe „0,10 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Die Satzung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee vom 04.08.1989, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 09.09.1993

wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird die Angabe „5.000,--DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 6

Die Satzung über den Schutz des Ellernbäkentals in Bookholzberg vom 15.12.1993

wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird die Angabe „10.000,--DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 7

Die Satzung über den Schutz der Flächen auf und nördlich der Verlängerung des Stettiner Weges vom 03.06.1999

wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „5.000,--DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 8

Die Satzung über den Schutz der Grünlandflächen und Baumbestände zwischen Bogenweg und Ramsauer Weg vom 18.12.1997

wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „5.000,--DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 9

Die Satzung über den Schutz der Baumbestände im Eckbereich Huder Straße/Hohenböcker Weg in Bookholzberg vom 05.11.1998

wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Angabe „5.000,--DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 10

Die Satzung über den Schutz der Baumbestände zwischen dem Wasserzug Donnermoor und dem Binsengeweg im Bereich der Flurstücke 83/4 und 83/10 der Flur 45 vom 25.03.1999

wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Angabe „5.000,--DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 11

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ganderkesee (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 24.06.92, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 07.12.2000

wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe „DM 100.000,--“ durch die Angabe „50.000,00 €“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „DM 5.000,--“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt

Artikel 12

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 17.12.1988, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19.12.1996

wird wie folgt geändert:

In § 2 erhält folgende Neufassung.

1. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

Grundgebühr je Abfuhr	27,78 €
zuzüglich	
je cbm eingesammelten Abwassers	3,20 €

2. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen

Grundgebühr je Abfuhr	27,78 €
zuzüglich	
je cbm eingesammelten Fäkalschlamm	21,96 €

Artikel 13

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) vom 27.01.1982, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19.12.1996 mit Wirkung vom 01.01.1997

wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Angabe „DM 35,--“ durch die Angabe „17,90 €“ ersetzt.

Artikel 14

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld auf Wochenmärkten in der Gemeinde Ganderkesee vom 05.11.1992

wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „2,50 DM“ durch die Angabe „1,25 EURO“ ersetzt.

Artikel 15

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ganderkesee vom 11. Dezember 1985, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 11. Mai 1995

wird wie folgt geändert:

1. In § 9 erhält folgende Neufassung:

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|-------------------|
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | € 51,00 je Gerät |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | € 138,00 je Gerät |
| c) Geräte gemäß a), die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | € 51,00 |

d) Geräte gemäß b), die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit

€ 138,00 je Gerät

2. Aggressionsspielgeräte

Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

€ 307,00

3. Musikautomaten

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen

€ 10,00 je Gerät

b) bei Aufstellung in Spielhallen

€ 20,00 je Gerät

4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu Ziffer 2 und 3

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen

bis 3 Stück
jedes weitere

€ 15,00 je Gerät

€ 43,00 je Gerät

b) bei Aufstellung in Spielhallen

€ 84,00 je Gerät

2. In § 11 Abs. 3 wird die Angabe „1,-- Deutsche Markt“ durch die Angabe „0,50 EURO“ und die Angabe „2,-- Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,00 EURO“ ersetzt.

Artikel 16

Die Richtlinie für die Förderung der Kultur, und Partnerschaftspflege und Menschenrechtsarbeit in der Gemeinde Ganderkesee vom 14. Mai 1992

wird wie folgt geändert:

1. Unter II. Nr. 3 Abs. 1 wird die Angabe „DM 1.000,--“ durch die Angabe „€ 500,00“ ersetzt.
2. Unter II. Nr. 3 Abs. 2 wird die Angabe „DM 1.000,--“ durch die Angabe „€ 500,00“ und die Angabe „DM 4.000,--“, durch die Angabe „€ 2.000,00“ ersetzt.

Artikel 17

Die Richtlinien für die Bezuschussung von Altenpflegeveranstaltungen vom 17. Juni 1993

wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 EURO“ ersetzt.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „2,00 DM“ durch die Angabe „1,00 EURO“ ersetzt.

Artikel 18

Die Richtlinien der Gemeinde Ganderkesee für die Bezuschussung von Neuanbindungen an das zentrale Wasserversorgungsnetz des OOWV vom 14. Mai 1996

wird wie folgt geändert:

1. Unter 4.3 wird die Angabe „DM 4.000,00“ durch die Angabe „€ 2.000,00“ ersetzt.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft

Ganderkesee, 27.09.2001



Gerold Sprung
Bürgermeister